Samtgemeinde Schöppenstedt
Die Samtgemeindebürgermeisterin
IV-Ma/Ba

Schöppenstedt, den 22.01.2014

RDS-Nr.: RDS SG 9/125

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2008; Weiterentwicklung der Windenergienutzung

Beschlussvorschlag:

Der Planentwurf des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) für den Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Von dieser Planung abweichende Änderungswünsche der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Schöppenstedt werden unterstützt / mit folgenden Änderungen unterstützt.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Allgemein:

Vom ZGB wird zur Zeit die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2008 durchgeführt. Daneben sind die Träger öffentlicher Belange (somit auch die Samtgemeinde Schöppenstedt) aufgefordert, bis zum 31.01.2014 eine Stellungnahme zu dem Planentwurf abzugeben. Diese Abgabefrist wurde inzwischen bis zum 28.02.2014 verlängert.

Der ZGB beabsichtigt, der Nutzung der Windenergie im Verbandsgebiet weiteren Raum zu geben und zu diesem Zweck sowohl vorhandene Vorranggebiete zu erweitern als auch neue Gebiete auszuweisen. Im Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt sind Erweiterungen der Vorranggebiete **WF 5 (Winnigstedt)/HE 10** sowie **WF 10 (Remlingen**) geplant. Hierdurch werden die Gebiete der Gemeinden Uehrde, Winnigstedt und Vahlberg berührt. Ein neu geplantes Vorranggebiet mit der Bezeichnung **„Ingeleben 01“** befindet sich überwiegend im Landkreis Helmstedt und ragt mit einer kleinen Teilfläche über die Kreisgrenze hinweg bis in die Gemarkung Klein Dahlum. Die von

der Stadt Schöppenstedt und der Gemeinde Kneitlingen gemeldeten Flächen finden im Planentwurf des ZGB keine Berücksichtigung.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Planentwurf des ZGB für den Bereich der Samtgemeinde grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus von dieser Planung abweichende Änderungswünsche der Mitgliedsgemeinden zu unterstützen.

Im Einzelnen:

Stadt Schöppenstedt:

Die von der Stadt Schöppenstedt zur Errichtung von Windenergieanlagen gemeldeten Flächen (südlich und südwestlich der Kernstadt) sind vom ZGB als nicht geeignet betrachtet worden. Diese Flächen befinden sich innerhalb der mit Ziffer 1 der **Anlage 1** gekennzeichneten Fläche. Die hauptsächlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung sind

- ein im nördlichen Bereich dieser Fläche festgesetzter, linienhafter Vorbehalt für Natur und Landschaft,

- die Lage des nördlichen Bereichs der Potentialfläche innerhalb der 5-km-Schutzzone um den Elm.

Der Verwaltungsausschuss hat am 14.01.2014 beschlossen, dass vom ZGB erwartet wird, noch in diesem Änderungsverfahren des RROP die Schutzzone um den Elm sowie die Schutzzone zwischen den einzelnen Windparks von bisher 5 km so weit zu reduzieren, dass zumindest in Teilbereichen der von der Stadt gemeldeten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig wäre.

Gemeinde Kneitlingen:

Die von der Gemeinde Kneitlingen gemeldete Fläche (**s. Anlage 2**) liegt südlich der Ortslagen Kneitlingen und Ampleben und überwiegend nördlich der L 625 und komplett innerhalb der 5-km-Schutzzone um den Elm. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wird vom ZGB speziell in diesem Bereich so hoch bewertet, dass an diesem Standort keine Windenergienutzung empfohlen und auf die Entwicklung dieser Potentialfläche verzichtet wird. Der Rat der Gemeinde Kneitlingen wird sich in seiner Sitzung am 18.02. mit dieser Thematik befassen. Die der Verwaltung bisher bekannte Stimmungslage im Kneitlinger Rat geht tendenziell in die Richtung, den gestellten Antrag aufrecht zu erhalten und den ZGB aufzufordern, die 5-km-Schutzzone um den Elm noch in diesem Änderungsverfahren des RROP so weit zu reduzieren, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der gemeldeten Fläche ermöglicht wird.

Gemeinde Dahlum:

Die Gemeinde Dahlum hat aus ihrem Gebiet selbst keine Flächen ge-

meldet, die für eine Windenergienutzung geeignet erscheinen. Allerdings hat sich die Gemeinde positiv zu der Fläche positioniert, die bereits im Jahre 2010 von einem Dahlumer Landwirt an den ZGB gemeldet wurde. Diese Fläche ist mit Ziffer 1 in der **Anlage 3** gekennzeichnet. Auf die Entwicklung dieser Potentialfläche, die innerhalb der 5-km-Schutzzone des Elms liegt, wird vom ZGB aufgrund des Landschaftsbildschutzes verzichtet. Inzwischen wurde vom ZGB eine andere Fläche mit der Bezeichnung **„Ingeleben 01“** als Vorranggebiet Windenergienutzung in das Beteiligungsverfahren gegeben. Diese mit Ziffer 2 in der Anlage 3 gekennzeichnete Fläche befindet sich überwiegend im Bereich der Samtgemeinde Heeseberg des Landkreises Helmstedt. Im westlichen Bereich ragt eine relativ kleine Teilfläche in die Gemarkung Klein Dahlum. Auch diese Potentialfläche liegt innerhalb der 5-km-Schutzzone des Elms, dessen Empfindlichkeit aber im südöstlichen Bereich u.a. aufgrund vorgelagerter Höhenrücken vom ZGB nicht als außerordentlich hoch bewertet wird. Daher ist diese Fläche auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung in das Beteiligungsverfahren gegeben worden.

Inzwischen haben sich die Eheleute Probst, Groß Dahlum, in der Verwaltung mehrfach vehement gegen die Ausweisung der Fläche **„Ingeleben 01“** ausgesprochen und fordern die strikte Einhaltung der 5-km-Schutzzone um den Elm. Eine Beeinträchtigung des aus Sicht der Eheleute hoch schützenswerten Landschaftsbildes am unmittelbaren Südrand des Elms könne keinesfalls hingenommen werden. Ein von Herrn Probst am 12.12.2013 an die Samtgemeinde Schöppenstedt gerichtetes Schreiben, in dem er seine Bedenken aufzeigt, ist dieser Ratsdrucksache als **Anlage 4** beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Dahlum hat am 16.01.2014 mehrheitlich beschlossen, die Festsetzung der Fläche **„Ingeleben 01**“ grundsätzlich zustimmend mit folgender Änderung zur Kenntnis zu nehmen:

„Bei den weiteren Planungen ist die am äußersten nordwestlichen Rand der Fläche gelegene, kleine Einzelfläche nicht weiter zu berücksichtigen und soll für Windenergienutzung entfallen, da eine Windenergieanlage an diesem Standort das Landschaftsbild übermäßig stark beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus wird beantragt, entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fläche, die bereits im Jahre 2010 von einem Dahlumer Landwirt zur Errichtung von Windenergieanlagen beim ZGB gemeldet wurde und zu der der Rat sich seinerzeit positiv positioniert hatte, als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesen werden kann.“

Gemeinde Uherde:

Die Entwurfsplanung des ZGB sieht eine großflächige Erweiterung des **Vorranggebietes WF 5/HE 4** vor, die hauptsächlich das Gebiet der Gemeinde Uehrde berührt. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 222 ha (s. **Anlage 5**) und würde nach Auffassung des ZGB die Er-

richtung von weiteren 15 Windenergieanlagen ermöglichen. Zur Zeit stehen in diesem Gebiet 26 Anlagen.

Während der Erarbeitung des Planentwurfes durch den ZGB wurde von der Volkswind GmbH vorgeschlagen, die zuvor aufgezeigte Erweiterungsfläche noch weiter in westliche Richtung zu vergrößern. Dieser Vorschlag ist in der **Anlage 6** durch Schrägschraffur dargestellt.

Der Rat der Gemeinde Uehrde hat am 20.01.2014 mehrheitlich der vom ZGB vorgesehenen Erweiterung des **Vorranggebietes WF 5/HE 4** zugestimmt. Die von der Volkswind GmbH zusätzlich vorgeschlagene Flächenerweiterung nach Westen wurde dagegen abgelehnt.

Gemeinde Winnigstedt:

Die vom ZGB vorgesehene Erweiterung des **Vorranggebietes WF 5/HE 4** berührt östlich von Winnigstedt auch das Gebiet der Gemeinde Winnigstedt. Der Rat der Gemeinde wird sich in seiner Sitzung am 30.01. hiermit befassen. In einem Vorgespräch, dass die Verwaltung mit dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden am 20.01. dieses Jahres geführt hat, wurde von den Ratsvertretern die vom ZGB vorgesehene Flächenerweiterung östlich von Winnigstedt einvernehmlich abgelehnt. Dagegen sei eine Flächenerweiterung – wie von der Volkswind GmbH vorgeschlagen und in der **Anlage 7** durch Schrägschraffur dargestellt – durchaus wünschenswert. Die Entscheidung des Rates der Gemeinde wird die Verwaltung in der Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 04.02. mitteilen.

Gemeinde Vahlberg:

Die Entwurfsplanung des ZGB sieht eine Erweiterung des **Vorranggebietes WF 10 (Remlingen)** vor, die auch das Gebiet der Gemeinde Vahlberg berührt (s. **Anlage 8**). Die Erweiterung umfasst ca. 71 ha und würde nach Auffassung des ZGB die Errichtung 5 weiterer Windenergieanlagen ermöglichen. Zur Zeit sind in diesem Gebiet 14 Anlagen in Betrieb.

Während der Erarbeitung des Planentwurfes durch den ZGB wurde von der Volkswind GmbH vorgeschlagen, die zuvor aufgezeigte Erweiterungsfläche noch weiter in östliche Richtung zu vergrößern. Dieser Vorschlag ist in der **Anlage 9** durch Schrägschraffur dargestellt.

Der Rat der Gemeinde Vahlberg hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 der vom ZGB vorgesehenen Erweiterung des **Vorranggebietes WF 10** zugestimmt und beantragt darüber hinaus eine weitere Flächenerweiterung nach Osten, wie von der Volkswind GmbH vorgeschlagen und in der **Anlage 9** dargestellt.

Ruth Naumann

Ruth Naumann

Anlagen: 9